

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für selbstlosen Einsatz bei der
Bekämpfung von Katastrophen“**

§ 1

(1) Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hervorragende Leistungen bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie bei der Beseitigung entstandener Schäden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der Betriebe, der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen;

(2) Die Vorschläge sind an den Rat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich der auszeichnungswürdige Einsatz erfolgte.

(3) Die Vorschläge sind vom Rat des Bezirkes mit:

- a) einer Kurzbiographie,
- b) einer erschöpfenden Darstellung des überprüften Sachverhaltes

beim Ministerium des Innern einzureichen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern. Dieser kann mit der Verleihung die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Leiter der Betriebe oder Dienststellen, in denen der Ausgezeichnete tätig ist, beauftragen.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, jährlich dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Anzahl der Ausgezeichneten bekanntzugeben*

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von seiner helfenden Hand erfaßt wird. Seitlich darüber befindet sich ein Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band ist beiderseits rot eingefäßt.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

• § 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S, 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Rettungsmedaille“**

§ 1

(1) Die „Rettungsmedaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Rettungsmedaille“.

§ 2

(1) Die Medaille wird Personen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen, wenn die Rettungstat unter eigener Lebensgefahr durchgeführt wurde.

(2) Erfolgt die Rettungstat im Rahmen eines Einsatzes, zu der eine Person beruflich oder dienstlich verpflichtet war, so ist die Verleihung der Medaille nur in besonders auszeichnungswürdigen Fällen vorzunehmen.

(3) Der vorbildliche Einsatz einer Person bei einem Lebensrettungsversuch oder bei einer Rettungstat, die nicht unmittelbar unter eigener Lebensgefahr durchgeführt wurde, kann durch ein Anerkennungsschreiben des Ministers des Innern gewürdigt werden;

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Medaille bzw. zur Würdigung durch ein Anerkennungsschreiben sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen;

(2) Die Vorschläge sind an den Rat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich die Rettungstat vollbracht wurde;

§ 4

(1) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu bildende Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem;
- b) einem Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes;
- c) einem Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
- d) einem Vertreter der Bezirksorganisation des Deutschen Roten Kreuzes;
- e) einem Vertreter der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Kommission reicht ihre Vorschläge auf Verleihung der Medaille bzw. Ausstellung eines Anerkennungsschreibens beim Ministerium des Innern ein*

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern,